

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Angewandte Geographie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.11.2015

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 07.08.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2013)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8	Formen der Prüfungen	5
§ 9	Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Bachelorprüfung und Bachelorarbeit	7
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	7
§ 15	Bachelorarbeit.....	7
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Applied Geography) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studienangewandte spezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 1. Mathematik (u. a. Analysis, Lineare Algebra/Geometrie und Stochastik)
 2. Englisch (Textverständnis und Übersetzung, Texte aus Literatur und Medien)
 3. Naturwissenschaften (Grundlagen aus Physik, Chemie und Biologie)

4. Politik und Sozialwissenschaft (u.a. Gesellschaftsstrukturen und sozialer Wandel, Globale politische Strukturen und Prozesse, Wirtschaftspolitik)
5. Geographie (fachspezifischer Teil)

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Nebenfach, einem Wahlpflichtbereich, einem Ergänzungsbereich sowie einem Berufspraktikum nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Es ist ein Nebenfach zu absolvieren. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich Geographie	73 CP
Wahlpflichtbereich Geographie	32 CP
Nebenfach	30 CP
Wahlpflichtmodul	10 CP
Ergänzungsbereich	12 CP
Berufspraktikum	8 CP
Bachelorarbeit	15 CP
Summe	180 CP

- (3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie muss ein Nebenfach im Umfang von 30 CP gewählt werden. Die Nebenfächer ergeben sich aus der Abbildung der Studienstruktur sowie dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (4) Als Wahlpflichtmodul im Umfang von zehn Leistungspunkten muss ein Modul aus der im Modulkatalog aufgeführten Liste gewählt werden. Das Modul darf nicht Teil des gewählten Nebenfaches sein.
- (5) Im Ergänzungsbereich sind insgesamt 12 CP zu erwerben. Hierfür kommen ausschließlich Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fremdsprachen (wahlweise Englisch für Fortgeschrittene oder Grundkenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache) im Umfang von jeweils 3 CP und insgesamt nicht mehr als 6 CP oder Module Ergänzungsbereich im Umfang von jeweils 1 und 2 CP in Betracht.
- (6) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 19 bis 31 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:

1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- Ein Protokoll (Bericht, Praktikumsbericht, Poster, Businessplan) ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlich oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer eines Protokolls beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen. Der Umfang eines Protokolls beträgt 1 bis 50 Seiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 bis 9 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 10 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. pro Kandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt insgesamt höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 1 bis 50 Seiten. Die Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.
- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: Im Rahmen einer Projektarbeit (Planspiel) bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung und erstellen eine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform im Umfang von 5 bis 50 Seiten. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.

- (7) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.
- (8) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates (Präsentation) beträgt 1 bis 50 Seiten. Die Dauer eines Referates (Präsentation) beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen Angewandte Geographie und Wirtschaftsgeographie wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diese Masterstudiengänge gibt.
- (2) Jedes Modul aus dem jeweiligen Masterstudiengang, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann gewählt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet. Abweichend davon gehen die Noten der Module des Ergänzungsbereichs nicht in die Bildung der Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal 18 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Bachelorprüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Ein Bereich (Wahlpflichtmodul und Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: Eine Abmeldung ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag (Tag der Themenvergabe) zu dieser Veranstaltung möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 120 CP erreicht sind und wenn in der Regel das Berufspraktikum absolviert ist.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll ohne Anlage 40 Seiten oder 80.000 Anschläge nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 15 CP.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und mit einer Klebebindung versehene Exemplare eingereicht werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 06.01.2014 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 14.03.2014 wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 in den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.

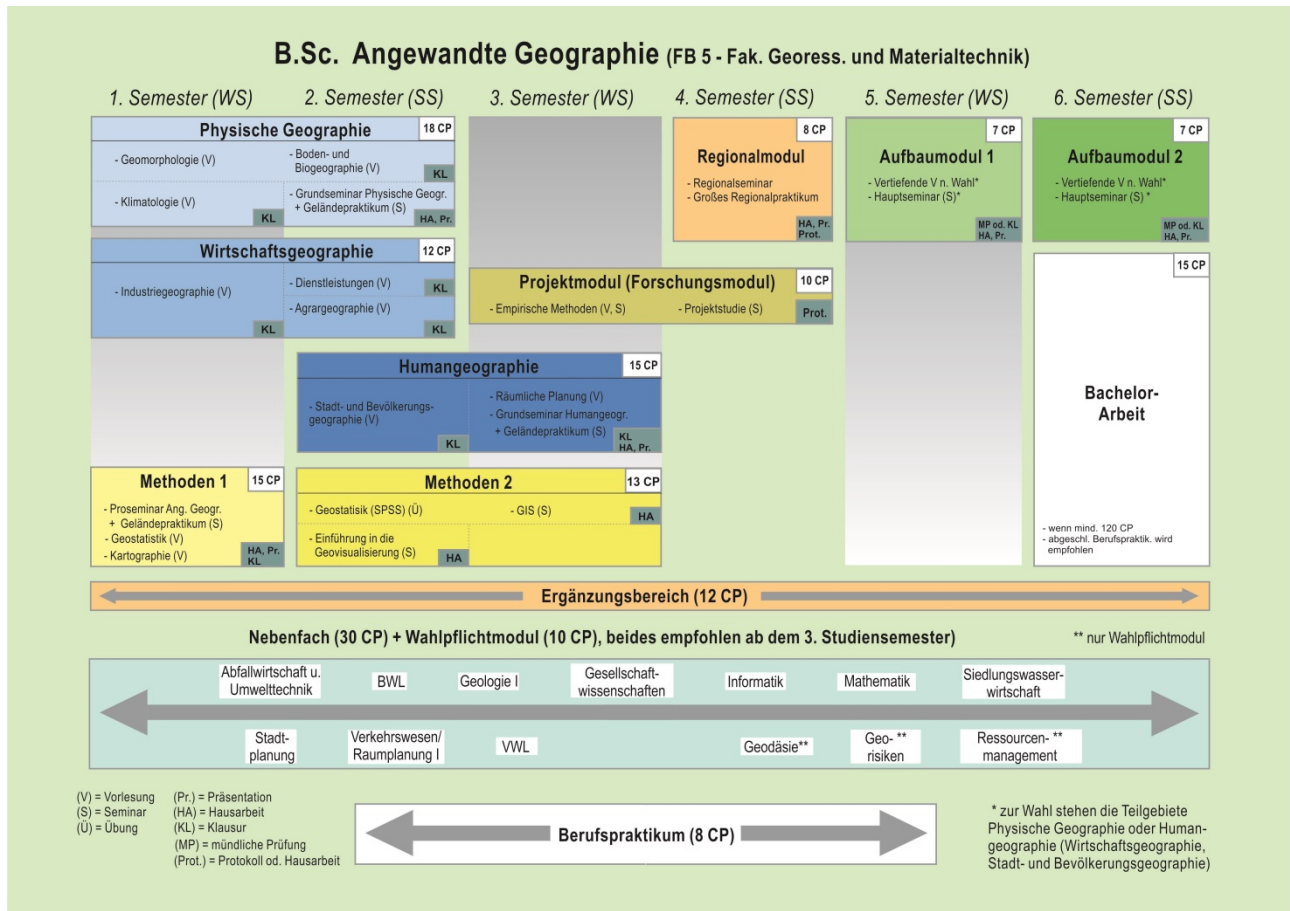
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 15.07.2015, 30.11.2016, 11.07.2018 und 26.06.2019.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.08.2019

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1: Studienverlaufsplan



Semester	Modul/ Veranstaltung	SWS	Typ	CP	Prüfung	
Hauptfach Geographie						
Pflichtmodule Geographie						
Geographische Methoden 1				15		
1	Proseminar Angewandte Geographie (inkl. Geländepraktikum)	4	S	6	Prä., HA	
1	Kartographie	2	V	4	KL	
1	Geostatistik	2	V	5		
Geographische Methoden 2				13		
2	Seminar: Einführung in die Geovisualisierung	2	S	5	HA	
2	Geostatistik (SPSS) (Ü)	1	Ü	8	HA	
3	Einführung in Geographische Informationssysteme	2	S			
Physische Geographie (PG)				18		
1	Klimatologie	2	V	4	KL	
1	Geomorphologie	2	V	4	KL	
2	Einführung in die Boden- und Biogeographie	2	V	4		
2	Grundseminar Physische Geographie (inkl. Geländepraktikum)	3	S	6	Prä., HA	
Wirtschaftsgeographie (WiG)				12		
1	Industriegeographie	2	V	4	KL	
2	Wirtschaftsgeographie der Dienstleistungen	2	V	4	KL	
2	Agrargeographie	2	V	4	KL	
Humangeographie (HG)				15		
2	Stadt- und Bevölkerungsgeographie	2	V	4	KL	
3	Räumliche Planung	2	V	4	KL	
3	Grundseminar Humangeographie (inkl. Geländepraktikum)	3,5	S	7	Prä., HA	
Wahlpflichtmodule Geographie						
Projektmodul (Forschungsmodul)*				10		
*zur Auswahl stehen die Themenblöcke (jeweils Empirische Methoden + Projektstudie) „Wirtschaftsgeographie und Humangeographie“, „Physische Geographie (Boden und Relief)“ sowie „Physische Geographie (Klimatologie)“.						
3	Empirische Methoden „Wirtschafts- und Humangeographie“	2	Ü	5	Prot.	
4	Projektstudie „Wirtschafts- und Humangeographie“ oder	2	Ü	5		
3	Empirische Methoden „Physische Geographie (Boden und Relief)“	2	Ü	5	Prot.	
4	Projektstudie „Physische Geographie (Boden und Relief)“ oder	2	Ü	5		
3	Empirische Methoden „Physische Geographie (Klimatologie)“	2	Ü	5	Prot.	
4	Projektstudie „Physische Geographie (Klimatologie)“	2	Ü	5		
Regionalmodul				8		
4	Regionalpraktikum (Große Exkursion 7 Tage)	2,5	Ü	4	Prot., HA, Prä.	
4	Regionalseminar	2	S	4		
Aufbaumodul 1				7		
5	Vertiefende Vorlesung 1	2	V	3	MP od. KL	
5	Hauptseminar 1	2	S	4	Prä., HA	

Aufbaumodul 2				7		
5	Vertiefende Vorlesung 2	2	V	3	MP od. KL	
6	Hauptseminar 2	2	S	4	Prä., HA	
1-6	Ergänzungsbereich			12		
2-6	Berufspraktikum		P	8	PB	
6	Bachelorarbeit			15		

Nebenfächer *						
* es wird empfohlen, mit dem Studium des Nebenfaches und des Wahlpflichtmoduls im 3. Semester zu beginnen						
NF Abfallwirtschaft + Umwelttechnik *				30		
* In diesem Nebenfach sind die beiden Module „Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung“ sowie „Rechtliche Grundlagen“ obligatorisch. Als drittes Modul im Nebenfach kann zwischen „Umwelttechnik in der Rohstoffindustrie“ oder „Ressourcenmanagement“ gewählt werden.						
	Modul Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung			10		
	Rohstoffe und Recycling I	2	V	3	KL	WS
	Rohstoffe und Recycling II	2	V	4	KL	SS
	Altlastenerkundung und Sanierung	2	V	3	KL	SS
	Modul Rechtliche Grundlagen			10		
	Genehmigungs- und Umweltrecht I	4	V/Ü	5	KL	WS
	Öffentliches Recht und Europarecht	2	V/Ü	3		SS
	Genehmigungs- und Umweltrecht II	2	V	2	KL	WS
	Modul Umwelttechnik i.d. Rohstoffindustrie			10		
	Mineral. Rohstoffe u. Nachhaltigkeit - Theorie u. prakt. Beispiele	2	V	3	KL	WS
	Bergbau und Umwelt	4	V/Ü	4	KL	WS
	Primäre Ressourcen	2	V	3	KL	WS
	Modul Ressourcenmanagement			10		
	Primäre Ressourcen	2	V/Ü	2	KL	WS
	Primäre Rohstoffwirtschaft	2	V	3	KL	SS
	Mine Waste	3	V	5	KL	WS
NF Betriebswirtschaftslehre				30		
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			4,5		
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	V/Ü	4,5	KL	WS
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			18		
	Organisation und Planung	4	V/Ü	6	KL	WS
	Absatz und Beschaffung	4	V/Ü	6	KL	SS
	Investition und Finanzierung	4	V/Ü	6	KL	WS
	Internes Rechnungswesen und Buchführung			7,5		
	Internes Rechnungswesen und Buchführung	5	V/Ü	7,5	KL, HA	WS

NF Geowissenschaften I				30		
	Einführung in die Geologie			10		
	Allgemeine Geologie	2	V	3	KL	WS
	Erdgeschichte	2	V	3		WS
	Gesteinskunde	2	V/Ü	4	KL	WS
	Geologische Prozesse			10		
	Regionale Geologie	2	V	3	KL	SS
	Einführung in die Sedimentologie	2	V	3	KL	WS
	Endogene Dynamik I	2	V/Ü	4		WS
	Geologische Arbeitsmethoden und Kartenkunde			5		
	Geologische Arbeitsmethoden und Kartenkunde	4	V/Ü	5	KL	SS
	Geowissenschaftliche Geländeausbildung (mind. 5 Geländetage bzw. 5 CP aus den folgenden Bereichen)			5		
	Kartenkunde (mind. 2 Tage)	1,4	Exk.	2	Prot.	SS
	Regionale Geologie für Anfänger (mind. 2 Tage)	1,4	Exk.	2	Prot.	SS
	Geowissenschaftliche Prozesse und Anwendung im Gelände (mind. 1 Tag)	0,7	Exk.	1	Prot.	SS
	Regionale Geologie für Fortgeschrittene (mind. 3 Tage)	2,1	Exk.	3	Prot.	SS
Nebenfach Gesellschaftswissenschaften				30		
	Einführung in die Soziologie I			10		
	Einf. in soziologische Theorien I (V)	2		4	KL	WS
	Einf. in soziologische Theorien II (V)	2		4		SS
	Vertiefende Vorlesung/ Seminar: Themenbereich Soziologie	2		2		WS/ SS
	Einführung in die politische Wissenschaft I			10		
	Einführung in die politische Wissenschaft I (V)	2		4	KL	WS
	Einführung in die politische Wissenschaft II (V)	2		4		SS
	Vertiefende Vorlesung/ Seminar: Themenbereich Politische Wissenschaft	2		2		WS/ SS
	Technik und Gesellschaft			10		
	Techniksoziologie (V) oder	2		8	KL od. HA/ Präs.	
	Techniksoziologie (S)	2		8		
	Vorlesung oder Seminar: Technisches Wahlpflichtfach	2		2		WS/ SS
NF Informatik				30		
	Programmierung für Alle	4	V/Ü	4	KL	WS
	Algorithmen und Datenstrukturen	3	V/Ü	4	KL	SS
	Einführung in die Informatik (ehemals Anwendungssoftware und Internet)	3	V/Ü	4	KL	WS
	Datenbanken u. Informationssysteme	5	V/Ü	6	KL	SS
	Softwarepraktikum	4	S	8	KL	SS
	Geoinformatik (zu wählen ist 1 von 3 angebotenen Veranstaltungen)			4		
	Verteilte Geoinformationssysteme oder	2	V/Ü	4	KL od. MP	SS
	Geodatenbanken oder	2	V/Ü	4	KL od. MP	WS
	Ausgewählte Aspekte der Bauinformatik	2	V/Ü	4	KL od. MP	SS
NF Mathematik				30		
	Höhere Mathematik			24		
	Höhere Mathematik I	6	V/Ü/S	8	KL	WS
	Höhere Mathematik II	6	V/Ü/S	8	KL	SS
	Höhere Mathematik III	6	V/Ü/S	8	KL	WS
	Stochastik			6		
	Einführung in die Angewandte Stochastik (f. Inform.)	4	V/Ü	6	KL	SS

NF Siedlungswasserwirtschaft I				30		
	Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft			4		
	Grundlagen d. Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft	2	V/Ü	4	KL	SS
	Abwasserentsorgung			6		
	Siedlungsentwässerung	2	V/Ü	3	KL	WS
	Abwasserreinigung	2	V/Ü	3	KL	SS
	Wasserversorgung			8		
	Wasserversorgung 1	2	V/Ü	3	KL	WS
	Wasserversorgung 2	2	V/Ü	5	KL	SS
	Wasserversorgung 2 – Gütewirtschaft von TWT	1	Ü			
	Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen			12		
	Siedlungsabfallwirtschaft	2	V/Ü	4	KL	SS
	Klärschlammbeh.u. -entsorgung	2	V/Ü	4	KL	WS
	Biologische Behandlung von organischen Stoffströmen	3	V	4	KL	SS
NF Stadtplanung				30		
	Handlungsfelder u. Methoden der Stadtplanung			12		
	Seminar 1	2	S	3	HA, Präs	
	Seminar 2	2	S	3	HA, Präs	
	Seminar 3	2	S	3	HA, Präs	
	Seminar 4	2	S	3	HA, Präs	
	Grundlagen der Stadtplanung			18		
	Projekt Stadt und Landschaft (Projekt B3)	8	Ü	12	HA, Präs	WS
	Stadt- und Landschaftsplanung	4	V	6	HA, Präs	WS
NF Verkehrswesen und Raumplanung I				30		
	Modul Planungsmethodik			5		
	Planungsmethodik	4	V/Ü	5	KL	WS
	Verkehrsplanung I			8		
	Verkehrsplanung I	4	V/Ü	8	KL	SS
	Stadt- und Regionalplanung I			7		
	Stadt- und Regionalplanung I	4	V/Ü	7	KL	WS
	Modul Verkehrswesen und Raumplanung Wahlpflichtfächer *			10		
*zu wählen sind aus den angebotenen Veranstaltungen Module im Umfang von 10 CP						
	Eisenbahnwesen (Eisenbahnwesen I und Eisenbahnwesen II)	4	V/Ü	5	KL	SS/WS
	Verkehrswirtschaft I (Grundlagen der Verkehrswirtschaft (V); Praxis Verkehrswirtschaft)	4	V	5	KL	SS/WS
	Straßenplanung I	3	V/Ü	5	KL	SS
	Planung und Auslegung von Flughäfen I	4	V/Ü	5	KL	SS
	Planung und Auslegung von Flughäfen II	4	V/Ü	5	KL	WS
	Grundlagen d. Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft	2	V	5	KL	SS
	Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung	3	V/Ü	5	KL	WS
	Strategie, Organisation und Prozesse	3	V/Ü	5	KL od. MP	SS
NF Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte				30		
	Modul Mikro- und Makroökonomie			14		
	Mikroökonomie 1 für BWLer	4	V/Ü	7	KL	WS
	Makroökonomie	4	V/Ü	7	KL	SS
	Basismodul Wirtschaftsgeschichte			8		
	Vorlesung 1 zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	V	4		WS/SS
	Vorlesung 2 zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	V	4		WS/SS
	Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre			8		
	Vorlesung und Übung (Vertiefung VWL)	4	V/Ü	8	KL	WS/SS

Wahlpflichtmodule						
Abfallwirtschaft und Umwelttechnik						
	Modul Umwelttechnik in der Rohstoffindustrie	6		10		
	Mineralische Rohstoffe u. Nachhaltigkeit - Theorie u. prakt. Beispiele	2	V	3	KL	WS
	Bergbau und Umwelt	4	V/Ü	4	KL	WS
	Primäre Ressourcen	2	V	3	KL	WS
Betriebswirtschaftslehre für Naturwissenschaftler						
	Modul Betriebswirtschaftslehre für Naturwissenschaftler	8		10		
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	V	5	KL	SS
	Foundations of Entrepreneurship	4	V/Ü	5	Präs, KL	WS
	oder alternativ					
	Gründungs- und Wachstumsmanagement	4	V/Ü	5	Präs, KL	WS
Geodäsie						
	Vermessungskunde	3	V	3	KL	SS
	Vermessungskunde	2	Ü	2		SS
	Vermessungskunde	2	P	2	PR	SS
	Einführung in Geoinformationssysteme	2	Ü	3	MP	WS
Geodäsie-Informationssysteme) (es sind Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 CP zu wählen)						
	Geodatenbanken	3	V/Ü	5	KL od. MP	WS
	Verteilte (Geo-) Informationssysteme	3	Ü	5	KL od. MP	SS
	Ausgewählte Aspekte der Bauinformatik	2	V/Ü	5	KL od. MP	SS
Geowissenschaften I						
	Modul Einführung in die Geologie	7		10		
	Allgemeine Geologie	2	V	3	KL	WS
	Erdgeschichte	2	V	3		WS
	Gesteinskunde	2	V/Ü	4	KL	WS
Informatik						
	Programmierung für Alle (obligatorisch)	4	V/Ü	5	KL	WS
	Algorithmen und Datenstrukturen	3	V/Ü	5	KL	SS
	oder alternativ					
	Einführung in die Informatik (ehemals Anwendungssoftware und Internet)	3	V/Ü	5	KL	WS
Mathematik						
	Höhere Mathematik I	6	V/Ü/S	6	KL	WS
	Einführung in die Angewandte Stochastik	4	V/Ü	4	KL	SS
Georisiken						
	Introduction to Remote Sensing	2	Ü	3	KL	SS
	Georisiken	2	V	3	KL	WS
	Geologische Feldmethoden	3	S	4	PA	SS
Ressourcenmanagement						
	Primäre Ressourcen	2	V/Ü	3	KL	WS
	Primäre Rohstoffwirtschaft	2	V/Ü	4	KL	SS
	Mine Waste	3	V/Ü	3	KL	WS

Rohstoffversorgung von Industrieländern				10		
	Modul Metallversorgung	8		10		
	Metallurgie und Recycling (Eisen und Stahl)	4	V/Ü	2,5	KL	SS
	Metallurgie und Recycling (NE-Metallurgie)	4	V/Ü	2,5	KL	SS
	Plan. u. Wirtschaftlichkeit von Anlagen	4	V/Ü	5	KL	SS
Siedlungswasserwirtschaft I				10		
	Grundlagen d. Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft	2	V	4	KL	SS
	Siedlungsentwässerung	2	V/Ü	3	KL	WS
	Abwasserreinigung	2	V/Ü	3	KL	SS
Stadtplanung				10		
	Handlungsfelder u. Methoden der Stadtplanung	2		4		
	Seminar 1	2	S	2	HA, Präs	WS/SS
	Seminar 2	2	S	2	HA, Präs.	WS/ SS
	Grundlagen der Stadtplanung	6		6		
	Stadt- und Landschaftsplanung	4	V	6	HA, Präs	WS
Verkehrswesen und Raumplanung I				10		
	Modul Planungsmethodik	4		5		
	Planungsmethodik	4	V/Ü	5	KL	WS
	und					
	Modul Verkehrsplanung I	4		5		
	Verkehrsplanung I	4	V/Ü	5	KL	SS
	oder alternativ					
	Modul Stadt- und Regionalplanung I	4		5		
	Stadt- und Regionalplanung I	4	V/Ü	5	KL	WS
Volkswirtschaftslehre				10		
	Modul Mikro- und Makroökonomie	8		10		
	Mikroökonomie 1 für BWLer	4	V/Ü	5	KL	WS
	Makroökonomie	4	V/Ü	5	KL	SS
Wirtschaftsgeschichte				10		
	Basismodul Wirtschaftsgeschichte	6		10		
	Vorlesung 1 zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	V	4	KL	WS/SS
	Vorlesung 2 zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	V	4		WS/SS
	Übung Unternehmensgeschichte	2	Ü	2		SS

Anlage 2

Richtlinien für das Berufspraktikum

§ 1 Berufspraktikum

- (1) Im Bachelorstudium Angewandte Geographie ist ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum außerhalb der Hochschule vorgesehen. Das Berufspraktikum kann auch in Teilen absolviert werden. Die Dozenten und Dozentinnen des Geographischen Institutes empfehlen Ihnen nach Möglichkeit einen längeren Zeitraum für das Berufspraktikum zu wählen.
- (2) Ziel des Berufspraktikums ist es, dass die bzw. der Studierende während des Bachelorstudiums einen Einblick in Tätigkeiten aus dem Berufsfeld eines Geographen außerhalb der Hochschule erhält.

§ 2 Anerkennung des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum muss, um anerkannt werden zu können, in einem sinnvollen Zusammenhang zum Bachelorstudium der Angewandte Geographie stehen, und muss daher über das entsprechende Formular durch einen geeigneten Fachvertreter oder eine geeignete Fachvertreterin des Geographischen Instituts an der RWTH Aachen bestätigt werden. Ausnahmen bilden die Anerkennung von Berufspraktika, die bereits vor Beginn des Studiums absolviert wurden.
- (2) Im Rahmen des Berufspraktikums muss von der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Praktikumsbericht im Umfang von 3 bis 4 Seiten vorgelegt werden.
- (3) Nach Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist eine vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Praktikumsbescheinigung einzureichen. Diese soll den Zeitraum des Praktikums, die während des Berufspraktikums ausgeführten Tätigkeiten und eine Einschätzung der Leistung der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhalten.
- (4) Das Berufspraktikum kann z.B. in den folgenden Bereichen der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden:
 - Medien, Verlagswesen, Beratung und Consulting, räumliche Planung, Stadt- und Flächenmanagement Umweltbewertung, Umweltbegutachtung, Geographische Informationsverarbeitung (GIS), Fernerkundung, Landschaftsökologie, Tourismus oder Entwicklungszusammenarbeit, internationale Behörden, staatliche Ämter und Ministerien, EU-Institutionen und EU-Einrichtungen